

Allgemeine Informationen zur **PARKBERECHTIGUNG** für die gebührenpflichtige Dauerparkzone (**grüne Zone**)

- 1. Anspruch auf Pauschalierung der Parkabgabe haben:
 - a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer der gebührenpflichtigen (grüne oder blaue) Zonen oder in der Fußgängerzone wohnen, aber keinen eigenen Abstellplatz haben.
 - b) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben, aber keinen eigenen Abstellplatz haben.
 - c) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer gebührenpflichtigen Zone oder in der Fußgängerzone in einer Bildungseinrichtung, Dienst- oder Arbeitsstätte arbeiten oder als pflegende Angehörige häufig in diesem Gebiet parken, aber keinen eigenen Abstellplatz haben.
- 2. Die Anzahl der Berechtigungen ist für Dienst- oder Arbeitsstätten mit maximal 20% der Bediensteten oder Mitarbeiter der betreffenden Arbeitsstätte begrenzt.
- Ist der Inhaber des mehrspurigen Kraftfahrzeuges nicht auch gleichzeitig der Zulassungsbesitzer, so hat er bei der Beantragung neben dem Zulassungsschein auch eine Bestätigung bezüglich der Überlassung des Kraftfahrzeuges beizubringen.
- 4. Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer gebührenpflichtigen Zone in einer Bildungseinrichtung, Dienst- oder Arbeitsstätte arbeiten, haben neben dem Zulassungsschein auch eine Bestätigung samt Adresse des Dienstgebers beizubringen.
- 5. Pflegende Angehörige, die in einer gebührenpflichtigen Zone einen Angehörigen pflegen bzw. zu betreuen haben, müssen neben dem Zulassungsschein auch eine Bestätigung über die Pflegenotwendigkeit des Angehörigen beibringen.
- 6. Die Parkberechtigung kostet € 200,00 und ist zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Bei Ausfolgung des Bescheides sind weiters € 10,50 Verwaltungsabgabe sowie € 14,30 Bundesgebühr zu bezahlen (Gesamtbetrag: € 224,80).
- 7. Mit dem Erwerb der Parkberechtigung ist kein Recht auf einen konkreten Stellplatz verbunden.
- 8. Die Parkberechtigung berechtigt zum abgabefreien Parken in der gesamten GRÜNEN ZONE und <u>nicht</u> zum abgabefreien Parken in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ("blauen Zone") und natürlich auch nicht zum Parken in der Fußgängerzone.
- 9. Mit Wegfall eines der unter Punkt 1 genannten Anspruchsgründen erlischt auch die Parkberechtigung. Das Ende des Anspruchsrechts ist der Stadtgemeinde Melk umgehend begannt zu geben.
- 10. Die Parkberechtigung kann entweder online unter <u>www.stadt-melk.at/parken</u> oder direkt im BürgerInnencenter im Rathaus Melk beantragt werden. Die Erfassung erfolgt auf elektronischem Weg. Sobald die entsprechende Parkgebühr entrichtet wurde und der Bescheid zugestellt wurde, ist das gemeldete Kennzeichen für das Abstellen in der Parkzone (Grünen Zone) automatisch frei geschaltet. Sollte sich das KFZ-Kennzeichen oder die persönlichen Daten ändern, dann können diese Änderungen ganz einfach im BürgerInnencenter bekannt geben und im System aktualisiert werden.

Öffnungszeiten BürgerInnencenter/Empfang:

Mo bis Do: 08.00 bis 16.00 Uhr und Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr Telefon: +43 (0)2752 / 21100 6600 E-Mail: buergerservice@stadt-melk.at